



Der Bürgermeister der Stadt Groß-Bieberau
als örtliche Ordnungsbehörde
Marktstraße 28 - 30 ■ 64401 Groß-Bieberau

Der Bürgermeister der Stadt Groß-Bieberau als örtl. Ordnungsbehörde, Marktstr. 28-30, 64401 Groß-Bieberau

Piratenpartei Darmstadt-Dieburg/Odenwald
Herrn Michael Palm
Momarter Str. 8

64732 Bad König

Telefon (06162) 8006-0
Telefax (06162) 8006-27

Ordnungsamt

Sachbearbeiter:

Frau Maul

Durchwahl: 8006-15

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen:
121-11

Datum:
12.03.2014

ANBRINGEN VON PLAKATEN

Veranstaltung: Europawahl

Gemäß Ihrer Anfrage erteilt Ihnen das Ordnungsamt der Stadt Groß-Bieberau folgende Genehmigung :

- a) Sie dürfen die Plakate ab sofort aufstellen.
- b) Die Plakate sind nach der Wahl umgehend wieder zu entfernen.
In Anspruch genommenes Straßengelände ist dann wieder ordnungsgemäß in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Andernfalls kann dies auf Kosten des Antragstellers von hier veranlaßt werden.
- c) Plakattafeln an den Lichtmasten sind verboten.
- d) Das Anbringen von Plakaten an Bäumen ist verboten.

Für die Aufstellung sind folgende Auflagen zu beachten:

1. Die Plakatständer dürfen den Verkehr nicht behindern und sind stand sicher zu befestigen. Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig.
2. Verkehrszeichen dürfen durch die Plakatständer nicht verdeckt werden. Insbesondere dürfen an Kreuzungen und Einmündungen keine Sichtbehinderungen entstehen.
3. Das Lichtraumprofil der Fahrbahn der Straße ist freizuhalten (Luftraum des Gehweges oder Banketts von 1,00 m bzw. 1,50 m Breite, gemessen vom Rand der befestigten Fahrbahn zu einer Höhe von 4,5 m).

../2

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 9:00 - 11:00 Uhr
Mi. 16:00 - 18:00 Uhr

Dokument2

Banken: Postscheckamt Frankfurt/M
Sparkasse Dieburg
Volksbank Odenwald eG

Nr. 74546-604 (BLZ 500 100 60)
Nr. 80300163 (BLZ 508 526 51)
Nr. 3015513 (BLZ 508 635 13)

4. Wenn durch die Sondernutzung Schäden entstanden sind hat der Antragsteller der Stadt Groß-Bieberau gegenüber für diese aufzukommen oder entsprechenden Ersatz zu leisten. Desgleichen hat der Antragsteller bei Anspruch Dritter aus Anlaß der Sondernutzung entstandenen Schäden die Stadt Groß-Bieberau zu vertreten und diese schadlos zu halten.
5. Wir weisen noch darauf hin, daß diese Genehmigung nur für Straßengelände gilt, das im Eigentum der Stadt Groß-Bieberau steht. Dies sind bei Gemeindestraßen die Fahrbahn und der Bürgersteig, bei klassifizierten Straßen (Bundes- und Landesstraßen) nur der Bürgersteig. Sollen an klassifizierten Bundesstraßen ohne Bürgersteig Werbeplakate aufgestellt werden, ist eine Genehmigung des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen, Groß-Gerauer Weg 4, 64295 Darmstadt erforderlich.

Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Plakaten durch politische Parteien und Wählergruppen erfolgen gebührenfrei, soweit entsprechende Informationen der politischen Willensbildung und somit dem Verfassungsauftrag dienen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Genehmigung werden wir die Mängel im Rahmen der Ersatzvornahme gem. § 49 des Hessischen Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) abstellen. Die Kosten werden hierfür in Rechnung gestellt.

Von dieser Regelung bleiben sämtliche privatrechtlichen Regelungen, insbesondere jegliche Eigentumsverhältnisse, unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



A. Maul
Verwaltungsstelle

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Groß-Bieberau, Marktstr. 28-30, 64401 Groß-Bieberau, einzulegen.